

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit dem vorstehenden Gemeinkostenatz nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenatz darf in diesem Falle 110% einschl. Wagnis und Gewinn jedoch nicht übersteigen.
3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B Ziffer 1:

Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Material einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.
2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.
3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen, den zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben. Für Verschnitt dürfen folgende Hundertsätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:
 - a) Nadelschnittholz außer Lärche und Zirbelkiefer 15 bis 25%,
 - b) Lärche, Zirbelkiefer, Rot- und Weißbuche, Esche, Erle, Pappel, Linde, Ruster (Ulme) u. ä. 20 bis 35%,
 - c) Eiche, Ahorn, Nußbaum, Obst- hölzer 30 bis 40%,
 - d) Sperrholz: Lagermaße 10 bis 15%,
Fixmaße 2 bis 5%.

Die angegebenen Verschnittsätze müssen unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit niedrigeren Sätzen auszukommen ist.

Zu Buchst. B Ziffer 2:

Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.
3. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Zu Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für die Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

8. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Stellmacher-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Zuschlag